



RES Recycling und Entsorgungs-Service Sangerhausen GmbH
Postfach 101136 · 06511 Sangerhausen

Telefon: (0 34 64) 27 14-0
Telefax: (0 34 64) 34 44 85
E-mail: info@RES-SGH.de
Internet: www.RES-SGH.de

Ihr zuverlässiger Partner für:



An alle Bieter

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Durchwahl

Sangerhausen
15.05.2025

Offenes Verfahren nach § 15 VgV

„Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz“

Vergabenummer: RES VG 04/2025

Bieterinformation Nr. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend teilen wir Ihnen die Frage eines Teilnehmers zum obigen Vergabeverfahren mit und stellen Ihnen die Antwort zur Verfügung.

Frage 1

„Im Teil IV § 9 Sicherheiten/Bürgschaften fordern Sie die Übermittlung einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft von 50.000 € vor Zuschlagserteilung. Wir bitten um Mitteilung, ob Sie die Kosten der Bürgschaft im Falle der Absage zum Angebot übernehmen? Oder Ihnen vor Zuschlagserteilung eine Bereitschaftserklärung zur Erstellung einer Bürgschaft der Bank ausreicht? Oder Sie mit der Übermittlung der Bürgschaft nach Zuschlagserteilung einverstanden sind.“

Antwort auf Frage 1

Vor Zuschlagserteilung reicht eine Bereitschaftserklärung der Bank zur Erstellung einer Bürgschaft aus. Die Bereitschaftserklärung ist vorzugsweise mit dem Angebot einzureichen. Fehlt diese, wird sie von allen Bietern, welche sich in Zuschlagsnähe befinden, unter Setzung einer kurzen Frist nachgefordert. Die tatsächliche Bürgschaft ist dem Auftraggeber erst nach Auftragserteilung bzw. bei Vertragsunterzeichnung vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Punkt 4.8 der Bewerbungsbedingungen (Teil I) die Angebotserstellung nicht vergütet wird. Dies gilt ebenfalls für Anlagen, die vom Bieter gefordert oder von diesem aus freien Stücken dem Angebot beigelegt werden.

Frage 2

„Mit Formular 7: Bereitschaftserklärung einer Versicherung zum Abschluss bzw. zur Anpassung einer Betriebshaftpflichtversicherung fordern Sie die Unterschrift des/r Vertreter/s des Versicherungsunternehmens an. Können wir davon ausgehen, dass wenn eine Kopie der Versicherungspolice beigelegt ist, diese Unterschrift entfallen kann?“

Antwort auf Frage 2

Alternativ zu Formular 7 kann selbstverständlich auch eine Kopie der Versicherungspolice eingereicht werden. Das Ausfüllen von Formular 7 entfällt in diesem Fall.

Frage 3

„In der Ausschreibung fehlt jegliche Information, wie mit dem BEHG Zuschlägen umgegangen werden soll.

Aktuell ist seriös nur der BEHG Zuschlag für das Jahr 2026 kalkulierbar. Wie sich der BEHG Zuschlag aufgrund der politischen Situation in den Jahren 2027 und 2028 entwickelt, ist nicht vorhersehbar.

Daher wäre es sinnvoll, dass dieser getrennt in der Ausschreibung auszuweisen ist, oder aber getrennt gewertet wird.

Wie soll der BEHG Zuschlag in der Ausschreibung berücksichtigt werden.“

Antwort auf Frage 3:

Die Kosten für die Emissionszertifikate gemäß BEHG sind für das Jahr 2026 in der Kalkulation des Verwertungs-/Beseitigungspreises je Abfallart in [€/Jahr] zu berücksichtigen. Zur Ermittlung des prognostizierten Gesamtwertungspreises werden die einzutragenden Kosten pro Jahr (inklusive Kosten BEHG 2026) auf die maximale Gesamtleistungszeit von drei Jahren hochgerechnet bzw. prognostiziert. Bitte nehmen Sie zur Kalkulation Ihres Angebotspreises hilfsweise die BEHG-Kosten für 2026 auch für die Folgejahre 2027 und 2028 an.

Während der Leistungserbringung können die im Angebotspreis für das Jahr 2026 einkalkulierten BEHG-Kosten an die tatsächlichen Kosten im Leistungsjahr 2027 und ggf. 2028 angepasst werden. Der Anfall und die Höhe der Kosten für die Zertifikate sind dem Auftraggeber je Abfallart nachvollziehbar nachzuweisen. Änderungen der Kosten aufgrund von gesetzlichen Vorgaben sind dem Auftraggeber frühzeitig anzuzeigen und ebenfalls nachvollziehbar nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, als ordentlichen Kaufmann zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine Reduzierung der ihm entstehenden Kosten für CO₂-Zertifikate zu erreichen. Insbesondere ist das Zertifikat zu möglichst günstigen Konditionen zu erwerben.

In den Vertragsentwurf wird dem folgend in § 8 als laufende Nummer 7 folgende Passage eingefügt:

„Während der Leistungserbringung können die im Angebotspreis für das Jahr 2026 einkalkulierten BEHG-Kosten an die tatsächlichen Kosten im Leistungsjahr 2027 und ggf. 2028 angepasst werden. Der Anfall und die Höhe der Kosten für die Zertifikate sind dem Auftraggeber je Abfallart nachvollziehbar nachzuweisen. Änderungen der Kosten aufgrund von gesetzlichen Vorgaben sind dem Auftraggeber frühzeitig anzuzeigen und ebenfalls nachvollziehbar nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, als ordentlichen Kaufmann zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine Reduzierung der ihm entstehenden Kosten für CO₂-Zertifikate zu erreichen.“

Der korrigierte Vertragsentwurf wird den Bietern unter der Rubrik „Vergabeunterlagen“ unverzüglich nach Veröffentlichung dieser Bieterinformation zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Lammert
Geschäftsführer



Möckel
Kaufmännischer Leiter